

## Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung der Kommission für Organisation und Digitalisierung vom 30.08.2022

---

### Öffentlicher Teil

#### TOP .. Mündlicher Bericht zu den OZG Booster-Leistungen

#### Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Herr Gerbersmann stellt dar, dass das Thema Online Zugangs Gesetz (OZG) schon Thema in dem Vorgängergremium der ODK war. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung sich bezüglich der Reihenfolge der Abarbeitung der betroffenen Prozesse an den überregionalen Entwicklungen orientieren wird.

Der sogenannte EfA-Prozess „Einer für Alle“ bildet hier die Grundlage. Eine Gemeinde entwickelt zentral die entsprechenden Anwendungen und stellt diese dann den anderen Kommunen zur Verfügung. Aktuell stockt dieser Prozess jedoch noch. Die ersten dieser EfA Leistungen sind aber inzwischen da.

Herr Lazar wird den aktuellen Sachstand hierzu vortragen und die Anwesenden informieren, wie aus der Sicht der Verwaltung dieser Prozess aktuell läuft.

Herr Lazar stellt den aktuellen Sachstand zum OZG unter Bezugnahme auf eine Power-Point Präsentation (Der Foliensatz ist der Niederschrift als Anlage beigefügt) dar. Es läuft momentan schleppend. Am Ende der Präsentation wird Herr Lazar noch zwei EfA-Leistungen vorstellen, welche sich bereits in der Umsetzung befinden.

Herr Fritzsché fragt nach, ob er es richtig verstanden habe, dass von den 2017 angekündigten 575 Leistungen bis Ende 2022 nur 35 zur Verfügung stehen und man damit weit entfernt von den angekündigten 575 sei?

Herr Lazar bestätigt diese Annahme. Es werden wahrscheinlich etwas mehr als 35 Leistungen sein, da bereits in der Vergangenheit selber Digitalisierungen von Leistungen vorgenommen wurden.

Herr A. Böhm merkt, an dass öffentlich eher der Eindruck erweckt wurde, es handele sich um eine durchgehende Digitalisierung der Verwaltung beim OZG. Dass die Prozesse im Hintergrund nicht mitgedacht wurden, sei ihm neu, zumal die Erwartungshaltung aus dem OZG etwas anderes gewesen wäre. Der Kunde sollte seine Onlinedaten medienbruchfrei in der Verwaltung bearbeiten lassen. Die jetzige Situation wäre schon sehr irritierend.

Herr Lazar bestätigt dies und teilt die Auffassungen von Herrn A. Böhm. Das Gesetz regelt aber nur den Onlinezugang.

Herr M. Böhm ergänzt, dass alle in der kommunalen Familie dies am Anfang so verstanden haben und so wurde es auch kommuniziert. Über die Dachverbände bzw. Spitzenverbände wurde immer wieder eingefordert, über die Prozesse zu reden. Dies führte im-

mer zu ausweichenden oder gar keinen Antworten. Erst Anfang dieses Jahres wurde darauf hingewiesen, dass das OZG nur den Onlinezugang regelt.

Herr George bedankt sich für die Ausführungen und erfragt, ob damit dann auch gerechnet werden kann, dass Ende dieses Jahres die 35 Leistungen in Hagen zur Verfügung stehen? Er merkt an, dass es in NRW auch Kommunen gibt, welche die Digitalisierung bereits vorangetrieben haben, da sie das OZG genauso interpretiert haben. Daher ist die jetzige Aussage nicht ganz nachvollziehbar.

Herr Lazar bestätigt die Aussage von Herrn George in teilen, merkt aber auch an, dass das, was über den Onlinezugang in Hagen ankommt, auch digitalisierungsfähig sein muss. Leider ist die aktuelle Qualität nicht hinreichend genug, um die Fachverfahren und Arbeitsschritte darauf abstimmen zu können und eine Arbeit damit zu ermöglichen. Dies begründet sich hauptsächlich in der fehlenden Standardisierung. Wäre dies nicht so, würde er die Aussage von Herrn George unterstreichen.

Herr Borchert schließt sich der Meinung an, dass das Vollzugsdefizit im Bereich der Digitalisierung nicht auf Seiten des Gesetzgebers liegt, es liegt auch auf der Seite der Kommunen. EfA funktioniert nicht. Die Prozesse, z.B. an Universitäten, laufen sehr gut und erfolgreich auf Landesebene, auf Ebene des OZG läuft es gar nicht. Herr Borchert fragt nach, ob die Stadt Hagen vielleicht einmal versucht hat, diesen Prozess eigenständig zu erweitern um zu versuchen, diesen auf eigener Ebene so zu entwickeln, dass es für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht?

Herr Lazar erwidert, dass mit Ankündigung der arbeitsteiligen Umsetzung im Rahmen des OZG die Stadt Hagen sich so an dem Prozess beteiligen wird, wie es vorgesehen ist. Um solche Prozesse umzusetzen bedarf es aber auch eines Gesetzgebers, der dieses ermöglicht. Dies wird er am Beispiel des Personalausweises später kurz erläutern. An vielen Stellen fehlen für die Umsetzung die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Herr M. Böhm macht deutlich, dass Hagen in der breiten Masse mitschwimmt. Es gibt zwar einzelne Kommunen die weiter sind, aber ein großer Teil ist damit beschäftigt, das OZG umzusetzen. Das Kommunalportal, welches hierfür genutzt werden soll, funktioniert immer noch nicht richtig. Die Stadt Hagen ist mit vielen anderen Kommunen im sogenannten Onboarding-Prozess und hofft, dass das Kommunalportal zeitnah zur Verfügung stehen wird. Sobald bekannt ist wie die Leistungen zur Verfügung gestellt werden, kann intern mit der Umsetzung und Implementierung begonnen werden.

Herr A. Böhm stellt fest, dass seine Frage sich nicht in Richtung ob die Verwaltung irgendeine Schuld trägt richtet. Der gesamte Prozess, welcher sich nun offenbart ist aus seiner Sicht eine Katastrophe und mehr eine Fassadenveranstaltung. Nach außen wir der Eindruck erweckt, dass nun ein Onlinezugang geschaffen wurde, jedoch werden die Kommunen mit der Aufgabe alleine gelassen, das Verfahren intern abzuwickeln. Er schließt die Frage an, seit wann diese Dimension denn absehbar gewesen ist? Was kann man jetzt noch tun, wenn das was digitalisiert wurde, gar nicht weiterverwendet werden kann? Behindern uns möglicherweise diese 35 Leistungen sogar noch oder ist es eventuell sinnvoller, selber die Leistungen medienbruchfrei zu definieren?

Herr Gerbersmann betont, dass dies das Problem des Föderalismus sei. Es gibt eine kommunale Selbstverwaltung und eine Selbstverwaltung der Länder und jeder macht es anders. In vielen Bereichen gibt es keine Vorgaben, wie etwas zu behandeln ist, so dass unterschiedliche Abwicklungen der Prozesse vorliegen. Herr Gerbersmann erläutert, dass in NRW z.B. keine einheitlichen Vorgaben für ein Buchungssystem bestehen. Die Folge hiervon ist, dass jede Kommune aktuell Projekte in Millionenhöhe durchführt. Ziel führender wäre es gewesen, ein Produkt auf Landesebene zu entwickeln, welches dann von allen Beteiligten verwendet werden würde. Dieses Vorgehen wäre auch so übertragbar auf die Verwaltungsdienstleistungen.

Nachteilig bei der Vorgabe eines Produktes wäre es, dass die Kommunen, welche dieses Produkt aktuell schon nutzen, schnell und problemlos die Vorgaben umsetzen könnten, alle anderen Kommunen müssten erst auf das Produkt umstellen um überhaupt damit arbeiten zu können. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand. Eventuell sind dann auch Verträge zu kündigen, was allerdings aufgrund der Laufzeit wahrscheinlich nur bedingt möglich ist. Die EfA-Leistungen sollten daher von vornherein so programmiert werden, dass zumindest erkennbare Schnittstellen für die meisten einschlägigen Programme vorhanden sind. Dies ist jedoch derzeit nicht der Fall.

Lösungen, welche die Verwaltung selber entwickelt hat, wurden medienbruchfrei gestaltet und bieten dem Bürger eine gute Abwicklung der beantragten Leistung. Herr Lazar wird darum gebeten noch einmal die Frage zu beantworten inwieweit die Verwaltung zielführend an der einen oder anderen Stelle eingreifen kann.

Herr Lazar führt aus, dass die nun beginnende Standardisierung und das damit verbundene umdenken, sich auch in dem neuen Gesetzesentwurf wiederspiegeln wird. Daher ist davon auszugehen, dass die EfA-Leistungen wie z.B. Wohngeld sich auch dahingehend entwickeln werden. Eine Entwicklung eigener Standards ist nicht sinnvoll, dies soll über das gesamte Bundesgebiet, über die föderalen Strukturen gemeinsam geschehen. Man sollte sich daher jetzt die Zeit geben und das OZG 2.0 abwarten, damit die X-Standards durch die Fachverfahrenshersteller in den Verfahren implementiert werden können.

Herr Gronwald weist darauf hin, dass es unabdingbar ist genug Pflichtfelder zu haben um die notwendigen Daten zu erhalten. Sofern diese nicht ausgefüllt sind, sollte ein Versenden des Antrages überhaupt nicht möglich sein.

Herr Lazar stimmt den Ausführungen von Herrn Gronwald zu. Hierfür sind auch die Registerabgleiche zu berücksichtigen, wo es immer noch große Baustellen gibt. Im Ergebnis muss die Qualität der Daten stimmen. Es gilt zu vermeiden, dass der Bürger aufgrund der Datenlage nach Antragsstellung noch einmal zur Vervollständigung kontaktiert werden muss. Diesbezüglich nennt Herr Lazar auch den Bereich des Onlinezugang für die Beantragung von Wohngeld. Hier erfolgt der Zugang über Schleswig-Holstein, wodurch bei den Bürgern Irritationen entstehen. Es ist nicht direkt erkennbar, dass man den Antrag in Hagen stellt. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist noch nicht gegeben, obwohl hierfür alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden. Eine Umsetzung ist bis jetzt leider nicht erfolgt. Der Vorgang kann jedoch Online im Rahmen einer E-Mail zum Abschluss gebracht werden. Wie und ob diese Daten in Hagen weiterverarbeitet werden bzw. werden können, ist noch zu prüfen. Herr Lazar hofft, dass das OZG Gesetz 2.0 an den Stellen ansetzt, wo Handlungsbedarfe bestehen.

Herr George und Herrn A. Böhm äußern hierzu ihr Unverständnis. Sie können aber nun nachvollziehen, warum die Daten von der Verwaltung nicht übernommen werden können.

Herr Gerbersmann betont noch einmal, dass der Vortrag zeigen sollte, dass noch einiges an Arbeit notwendig ist, bis man mit den angedachten Prozessen tatsächlich etwas anfangen kann. Man hat zumindest erkannt, dass die Daten an die Kommunen so zu übermitteln sind, dass diese in die Lage versetzt werden die Schnittstellen so zu definieren, dass die Daten medienbruchfrei verarbeitet werden können.

Herr George erfragt, ob im neuen OZG-Gesetz 2.0 vorgesehen ist, den optischen Eindruck der EfA-Leistungen zu verbessern und zu standardisieren?

Herr Lazar stellt dar, dass dies auch jetzt schon vorgesehen war. Die Verwaltung hat alles, was an Corporate Identity zur Verfügung stand an die zuständige Stelle übersandt. Eine Umsetzung erfolgte aber leider nicht. Hierdurch entsteht für die Bürger der Eindruck, auf einer falschen „Seite“ gelandet zu sein und brechen den Bearbeitungsvorgang ab.

TOP

**Siehe Anlage.**

Anlage 1      OZG für ODK

## OZG Booster-Leistungen



Kommission für Organisation und Digitalisierung am 30.08.2022

28.09.2022

1

## Onlinezugangsgesetz (OZG)

- bis zum 31.12.2022
- 575 Verwaltungsleistungen
- Online Zugang ermöglichen
- Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen

§ 1 (1) Bund und Länder sind verpflichtet, [...] ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

28.09.2022

2

- arbeitsteilige Entwicklung in föderaler Struktur → EfA-Prinzip

- Bündelung im Portalverbund

Kommunalportal, Wirtschaftsserviceportal,  
Beteiligungsportal, Sozialplattform, Bauportal, etc.

28.09.2022

3

## „Efa-Prinzip“

### Wie funktioniert "Einer für Alle"?

1

Ein Land digitalisiert eine Leistung für die Bürger:innen zentral, in einheitlichem Design.



2

Ein Dienstleister betreibt die IT für das digitalisierte Angebot zentral.



3

Alle Länder, bzw. übrigen Länder, schließen sich an den Online-Dienst an. Für Nutzer:innen erscheint jeweils das Logo ihres Landes/der zuständigen Behörde.



4

Der Online-Dienst wird zentral für alle Länder weiterentwickelt, der Betrieb anteilig finanziert.



"Einer für Alle"-Online-Dienste werden an einer Stelle entwickelt, betrieben und weiterentwickelt. Bundesweit können sich Behörden daran anschließen, so dass im ganzen Land Bürger:innen das Angebot nutzen können.

28.09.2022

Fachbereich für Informationstechnologie und Zentrale Dienste

4

## „OZG-Booster“

- Umsetzung der 575 Leistungen bis Ende 2022 bundesweit nicht möglich
- Der IT-Planungsrat hat im Sommer 35 EfA-Verwaltungsleistungen priorisiert, die bis Ende des Jahres vorrangig flächendeckend digital verfügbar gemacht werden sollen.
- Ankündigung eines neuen Gesetzentwurfs für September 2022
- OZG 2.0 → Vom „Zugang“ zur medienbruchfreien „Abwicklung“

28.09.2022

5

**Derzeit noch nicht EfA-fähig verfügbar und bis Mitte 2022 bereitzustellen (für den flächendeckenden Rollout bis Ende 2022):**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Ummeldung  | 16. Mutterschutzmeldung  |
| 2. Einbürgerung                                     | 17. Meldebescheinigung und -registerauskunft                   |
| 3. Eheschließung                                    | 18. Leistungen zum Infektionsschutz                            |
| 4. Waffenerlaubnisse                                | 19. Vergabe  |
| 5. Personalausweis                                  | 20. Breitbandausbau  |
| 6. Online-Anzeige                                   | 21. Eingliederungshilfe  |
| 7. Zulassung von Wahlvorschlägen                    | 22. Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen |
| 8. Wahlhelferanmeldung                              |  |
| 9. Versammlungsanzeige                              |  |
| 10. Kfz-An- und Ummeldung                           |  |
| 11. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen |  |
| 12. Anlagengenehmigung und -zulassung               |  |
| 13. Hochschulzulassung                              |  |
| 14. Schwerbehindertenausweis                        |  |
| 15. Hilfe zur Pflege                                |  |

## Bereits EfA-fähig verfügbar und bereitgestellt (für den flächendeckenden Rollout bis Ende 2022):

1. Führerschein digital
2. Elterngeld digital
3. Unterhaltsvorschuss
4. ALG II digital
5. Wohngeld digital
6. Digitale Baugenehmigung
7. Aufenthaltstitel
8. Verpflichtungserklärung
9. Gewerbesteuer digital
10. Beschwerde über Sozialversicherungsträger und private Krankenversicherungen
11. Ausfuhrgenehmigungspflichtige Kulturgüter
12. Corona-Überbrückungshilfen
13. BAföG digital

28.09.2022

7

## Umgesetzte Leistungen im kommunalen Vollzug

Leistung	Themenfeld
Ummeldung	Bauen & Wohnen
Kfz-An- und Ummeldung (Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen)	Bauen & Wohnen
Breitbandausbau (Genehmigung zur Leitungsverlegung nach § 68 Abs. 3 TKG)	Bildung
Einbürgerung	Ein- & Auswanderung
Aufenthaltskarten & aufenthaltsrelevante Bescheinigung	Ein- & Auswanderung
Wahlhelferanmeldung (Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung)	Engagement & Hobby
Zulassung von Wahlvorschlägen (Zulassung, Änderung, Zurücknahme von Wahlvorschlägen)	Engagement & Hobby
Eheschließung	Familie & Kind
Eingliederungshilfe	Gesundheit
Schwerbehindertenausweis	Gesundheit
Hilfe zur Pflege	Gesundheit
Personalausweis	Querschnittsleistungen
Meldebescheinigung und -registerauskunft	Querschnittsleistungen
Online-Anzeige	Recht & Ordnung
Anlagentenehmigung und -zulassung	Umwelt
Vergabe (Öffentliche Vergabe)	Unternehmensführung & -entwicklung
Wohngeld digital (Wohngeld)	Arbeit & Ruhestand
Digitale Baugenehmigung (Bauvorbescheid und Baugenehmigung)	Bauen & Wohnen
Aufenthaltstitel	Ein- & Auswanderung
Verpflichtungserklärung	Ein- & Auswanderung
Unterhaltsvorschuss	Familie & Kind
Führerschein digital (Führerschein)	Mobilität & Reisen
Gewerbesteuer digital (Gewerbesteuer)	Steuern & Zoll

28.09.2022

8

## Personalausweis (OZG-ID: 10119)

Gemäß BMI als Hochsicherheitsdokument klassifiziert.  
Nach wie vor ist die persönliche Antragsstellung zwingend erforderlich. Aus kommunaler Sicht genügt der Verweis auf das Personalausweisportal; eigene Umsetzungsaufwände bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

28.09.2022

9

### OZG-Leistung: Schwerbehindertenausweis ( OZG-ID : 10214 )

Themenfeld: Gesundheit > Lage : Behinderung

Zuständigkeiten 

- Land
- Sozialamt
- Kommunal

Priorität : 4 - kein (weiterer) Digitalisierungs-Bedarf aus Sicht der Kommunen in NRW

Aufgrund der in NRW bereits vorhandenen Lösung zum Elektronischen Schwerbehinderten-Antrag „ELSA NRW“ (<http://www.elsa.nrw.de>) wird die Leistung (entgegen des ursprünglichen Umsetzungsplans) im OZG-Kontext als depriorisiert gekennzeichnet.

#### Leika-Leistungen

Leika-Bezeichnung	Landesredaktion letzte Änderung	Leika-ID 	Leika-Typ 	Gesetzeskürzel	SDG1 	SDG2 	Status 
Behinderung	22.04.2021 QL	99015004000000	2/3	SGB IX	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Behinderung:Neufeststellung	06.07.2021 QL	99015004037000	2/3	SGB IX	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Behinderung:Neufeststellung	06.07.2021 QL	99015004157000	2/3	SGB IX	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Schwerbehindertenausweis	22.04.2021 QL	99015007000000	2/3	SGB IX, SchwBauV	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Schwerbehindertenausweis Änderung	06.07.2021 QL	99015007011000	2/3	SchBauV, SGB IX	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Schwerbehindertenausweis Ausstellung	02.03.2022 QL	99015007012000	2/3	SGB IX, SchwBauV	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Schwerbehindertenausweis Ausstellung erstmalig	06.07.2021 QL	99015007012001	2/3	SGB IX, SchwBauV	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Schwerbehindertenausweis Ausstellung neu	06.07.2021 QL	99015007012002	2/3	SchBauV, SGB IX	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Wertmarke auf Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis	27.09.2021 QL	99015013000000	2/3	SchBauV	offline	(noch nicht in Betrieb)	
Wertmarke auf Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis Ausstellung	20.06.2022 QL	99015013012000	2/3	SchBauV	offline	(noch nicht in Betrieb)	

28.09.2022

10

## Wohngeld digital (OZG-ID 10092)

- Efa Leistung
- Betrieb bei Dataport in Schleswig-Holstein
- Kick-Off am 20.04.2020
- Produktivsetzung im Juni 2022
- Anbindung Fachverfahren ?
- Finanzierung ?
- Authentifizierung ?
- User Experience ?

<https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste/Service/Entry/WohngeldGO>

28.09.2022

11

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns auf  
[www.hagen.de/digitalisierung](http://www.hagen.de/digitalisierung)

28.09.2022

12